

MARKTGEMEINDE BRÜCKL

9371 Brücki • Marktplatz 1 • Tel. 04214-2237 • Fax DW: 85 e-mail: brueckl@ktn.gde.at www.brueckl.at

Zahl: BAU-072/2025 Bearbeiter: DI O.Schilcher

DW: 77 Datum: 02.09.2025

KUNDMACHUNG

Der Antragsteller, Herr Marko Budimir, Wulfeniastraße 14, 9371 Brückl, hat am 02.09.2025 um baubehördliche Bewilligung zum Abbruch der bestehenden und Neuerrichtung einer Stützmauer und Zaunsockelsanierung auf dem Baugrundstück 538/6, KG Brückl , in der Wulfeniastraße 14, 9371 Brückl, angesucht.

Gemäß § 16 KBO-1996, LGBL Nr. 62/1996, zuletzt geändert mit LBGL Nr. 17/2025, wird über dieses Ansuchen die mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 17.09.2025, um 9:00 Uhr

anberaumt.

Die Kommission tritt in der Wulfeniastraße 14, 9371 Brückl zusammen.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt Brückl/Bauamt, während der Zeiten für den Parteienverkehr oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

- Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich am Bauplatz zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.
- Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.
- § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBL 51/1991, zuletzt geändert mit BGBL 88/2023
 - 1. Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
 - 2. Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

- 3. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- 4. Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Vertreter der Beteiligten haben sich bei der Verhandlung mit einer Vollmacht auszuweisen und müssen zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein, da etwaige Vorbehalte, nachträgliche Erklärungen und Genehmigungen die weitere Amtshandlung in keinem Fall aufhalten würden.

Der Bauwerber wird aufgefordert, bis zur Verhandlung die genaue Lage des zu erbauenden Objektes, sowie die projektrelevanten Grundgrenzen erkenntlich zu machen!

Der Burgerme/ster:

Amtstafel und www.brueckl.gv.at

Zur öffentlichen Bekanntmachung; ausgehängt am: 5.9.2025 abgenommen am: